

# Statuten

des Vereins

## ”mirno more friedensflotte salzburg”

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen ”mirno more friedensflotte salzburg“
2. Er hat seinen Sitz in 5710 Kaprun, Kitzsteinhornstraße 4/5 und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich sowie auf das Gebiet des Mittelmeers und ihrer Uferstaaten.

### § 2 Zweck

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt Menschen unterschiedlichster ethnischer und sozialer Herkunft, Menschen aus wirtschaftlich und/oder sozial benachteiligtem Umfeld und Menschen mit körperlichen und/oder intellektuellen Behinderungen die Teilnahme an sozialpädagogischen Projekten, insbesondere an der vom Verein Mirno More jährlich veranstalteten „friedensflotte mirno more“ zu ermöglichen.

### § 3 Tätigkeit zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Absatz 2 und 3 angeführten Tätigkeiten verwirklicht werden:
2. Dazu dienen:
  - a.) Durchführung sozialer Projekte
  - b.) Bootsfahrten, Vorträge, Versammlungen, Präsentationen in Schulen und sozialen Einrichtungen
  - c.) Herausgabe eines Jahresberichtes
  - d.) Medien- und PR-Arbeit
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a.) Mitgliedsbeiträge
  - b.) Erträge aus Veranstaltungen
  - c.) Subventionen
  - d.) Sponsoring
  - e.) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

### § 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die den jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichten. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muß dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen)
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8 Vereinsorgane**

1. Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 13 bis 14), die Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

## **§ 9 Die Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung findet in den ersten drei Monaten jedes zweiten Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.

## **§ 10 Einberufung**

1. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich oder elektronisch einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
2. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
3. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
4. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. (Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.)
5. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorstandsvorsitzende/r. Wenn der/die Vorstandsvorsitzende/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 11 Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (zur Entlastung).
2. Beschlussfassung über Anträge und den Voranschlag.
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder.
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
6. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
7. Beschlussfassung über Änderungen der Statuten oder die freiwillige Auflösung des Vereins.
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 12 Der Vorstand

1. Das Leitungsorgan gemäß § 5 (3) Vereinsgesetz 2002 ist der Vorstand. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, und zwar aus:
  - dem/der Vorsitzenden, zuständig für Vereinsführung, Geschäftsführung und Vertretung nach außen, sowie
  - mindestens weitere 4 Vorstandsmitgliedern, die Teilaufgaben der Vereinsführung und Geschäftsführung übernehmen.
2. Wahlvorschläge müssen schriftlich oder elektronisch und mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand eingebracht werden. Dieser hat die Mitglieder mindestens eine Woche vor der Generalversammlung von den Wahlvorschlägen in Kenntnis zu setzen. Die Wahlvorschläge müssen mindestens mit drei Unterstützungsunterschriften von stimmberechtigten Mitgliedern versehen sein.
3. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
4. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
5. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, im Fall der Verhinderung von der lt. Geschäftsordnung des Vorstandes zur Vertretung berufenen Person schriftlich oder mündlich einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
8. Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihrer Aufgabe entheben.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2 und 3) eines Nachfolgers wirksam.
11. Die Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidität zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieses, nach Abdeckung aller Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.

### **§ 13 Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die zur Führung des Vereins notwendig sind.

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
3. Information der Mitglieder über Tätigkeiten und finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen.
4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
7. Die Vertretung des Vereins nach außen (Repräsentation).
8. Bildung von Unterstützungskomitees im Hinblick auf die Förderung des Vereinszwecks wobei den Angehörigen dieser Komitees auch Repräsentationsaufgaben im Auftrag und im Namen des Vereins zukommen können.

### **§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Dem/der Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Vereins nach außen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, in eigener Verantwortung durch selbstständige Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der/die Vorsitzende ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins verantwortlich.
3. Verträge und den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglieder zu unterschreiben.
4. Die besonderen Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder werden in einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt. Diese Geschäftsordnung für den Vorstand sieht vor, dass die Vorstandsmitglieder in den ihnen übertragenen Arbeitsbereichen Beschlüsse erarbeiten und formulieren und diese dann dem Vorstand zur Beschlussfassung vorlegen. Zu ihrer Unterstützung dürfen/sollen die Vorstandsmitglieder Arbeitsgruppen bilden bzw. Arbeitskreise einladen.

### **§ 15 Die Rechnungsprüfer**

1. Die zwei unabhängigen Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig die Funktion des Rechnungsprüfers ausüben.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 sinngemäß. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.

## **§ 16 Das Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allem aus dem Verhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht einzuberufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 17 DSGVO - Datenschutzgrundverordnung**

1. Die „mirno more friedensflotte salzburg“ verarbeitet zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, Beitragsvorschreibung und der Erfüllung des Vereinszwecks personenbezogene Daten.
2. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, beziehungsweise der Weitergabe von personenbezogenen Daten werden die Bestimmungen der DSGVO in der jeweils gültigen Fassung herangezogen.
3. Den Mitgliedern stehen auf Vorstandsanfrage alle datenschutzrechtlichen Informationen des Vereins zur Verfügung.

## **§ 18 Auflösung des Vereines**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur die zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Fall der freiwilligen Auflösung des Vereins hat die Generalversammlung, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, einen Abwickler zu berufen und unter Berücksichtigung von Punkt 3 aus §17 den Beschluss zu fassen, wem dieser das, nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, zu übertragen hat. Das Vermögen soll, soweit dies möglich ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst der Sozialhilfe.
3. Im Falle der freiwilligen Auflösung, bei behördlicher Aufhebung des Vereins, sowie auch bei Wegfall des bisherigen, begünstigten Vereinszweck ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des §4a Z.3 EstG 1988 zu verwenden.

*Stand 2020-10-19 II/AZ/EBI*